

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1970

Nummer 88

| Glied.-<br>Nr.    | Datum      | Inhalt                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2001              | 8. 9. 1970 | Verordnung zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes . . . . .                                                                                                                                                                | 688   |
| 20340             | 8. 9. 1970 | Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                         | 688   |
| 790<br>780<br>785 | 8. 9. 1970 | Verordnung über die Bestimmung von Behörden nach der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft . . . . . | 689   |

2001

**Verordnung  
zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes**

**Vom 8. September 1970**

Aufgrund der §§ 306, 309 u. 351 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) wird verordnet:

**§ 1**

Es werden mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aufgelöst die Ausgleichsämter

**der kreisfreien Städte**

Castrop-Rauxel  
Lünen  
Herne  
Wanne-Eickel  
Wattenscheid  
Witten  
Mülheim  
Rheydt  
Gladbeck  
Recklinghausen

**der Kreise**

Monschau  
Geilenkirchen  
Lippstadt  
Meschede  
Olpe  
Wittgenstein  
Bielefeld  
Halle  
Büren  
Warburg  
Dinslaken  
Rhein-Sieg-Kreis  
Warendorf

**§ 2**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 übernehmen die bisherigen Aufgaben für

Castrop-Rauxel und Lünen das Ausgleichsamt Dortmund  
Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten das Ausgleichsamt Bochum

Mülheim das Ausgleichsamt Oberhausen

Rheydt das Ausgleichsamt Mönchengladbach

Gladbeck das Ausgleichsamt Gelsenkirchen

Recklinghausen-Stadt das Ausgleichsamt Recklinghausen-Land

Monschau das Ausgleichsamt Aachen-Land

Geilenkirchen das Ausgleichsamt Erkelenz

Lippstadt das Ausgleichsamt Soest

Meschede das Ausgleichsamt Brilon

Olpe und Wittgenstein das Ausgleichsamt Siegen

Bielefeld-Land und Halle das Ausgleichsamt Bielefeld-Stadt

Büren und Warburg das Ausgleichsamt Paderborn

Dinslaken das Ausgleichsamt Duisburg

Rhein-Sieg-Kreis das Ausgleichsamt Bonn

Warendorf das Ausgleichsamt Beckum.

(2) Die Durchführung des Absatzes 1 obliegt den beteiligten Gebietskörperschaften.

(3) Für die künftige Wahl der Beisitzer zu den Ausgleichsausschüssen ist der Kreistag/Rat der übernehmenden Gebietskörperschaft zuständig.

**§ 3**

Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die Deckung der ab 1. Januar 1971 anfallenden Verwaltungskosten, soweit eine Erstattung nach § 351 (3) LAG nicht stattfindet, in eigener Zuständigkeit. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat die abgebende Gebietskörperschaft für das aufgelöste Ausgleichsamt einen Kostenanteil zu übernehmen. Dieser ist nach dem Verhältnis der Verwaltungskosten zu ermitteln, die den jeweils beteiligten Ausgleichsämtern im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1968 bis 1970 im Erstattungsverfahren nach § 351 (3) LAG anerkannt worden sind. Der Verwaltungskostenermittlung sind die Vorschriften der 15. LeistungsDV-LA in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395) zugrunde zu legen. Auf den Kostenanteil sind zum Ersten des zweiten Monats eines jeden Quartals Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Finanzminister erläßt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Düsseldorf, den 8. September 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
zugleich als  
Innenminister

(L. S.)

W e y e r

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 688.

20340

**Verordnung  
über den Vertreter des öffentlichen Interesses in  
Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 8. September 1970**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 Satz 2 und des § 138 Abs. 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

**§ 1**

Der Vertreter des öffentlichen Interesses führt die Bezeichnung:

„Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen“.

## § 2

Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist befugt, im Einzelfall geeignete Beamte, die ihm der zuständige Fachminister vorschlägt, als Beauftragte für die Durchführung seiner Aufgaben zu bestellen. Die bestellten Beamten sind bei der Durchführung ihres Auftrages an die Weisungen des Vertreters des öffentlichen Interesses gebunden.

## § 3

(1) Wesentlich im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 DO NW sind alle Vorgänge,

- a) die das öffentliche Interesse berühren oder
- b) in denen grundsätzliche rechtliche Fragen zweifelhaft sind oder verfahrensrechtliche Schwierigkeiten auftreten.

(2) Wann das öffentliche Interesse berührt ist, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In Zweifelsfällen ist der Vertreter des öffentlichen Interesses zu unterrichten. Werden Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 DO NW), der Öffentlichkeit bekannt oder liegt der Verdacht eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens vor, ist das öffentliche Interesse stets berührt.

## § 4

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a unterrichtet der Dienstvorgesetzte (§ 15 DO NW) unverzüglich den Vertreter des öffentlichen Interesses, sobald er Vorermittlungen veranlaßt hat; wesentliche weitere Verfahrensmaßnahmen sind unaufgefordert anzuzeigen.

(2) In Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b ist der Vertreter des öffentlichen Interesses durch den zuständigen Fachminister unter Beifügung einer Stellungnahme zu unterrichten.

## § 5

(1) Entscheidungen der Disziplinargerichte, die grundsätzliche rechtliche Ausführungen enthalten, sind dem Vertreter des öffentlichen Interesses unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Urteile der Disziplinarkammern sind in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a dem Vertreter des öffentlichen Interesses unverzüglich und unmittelbar vorzulegen.

## § 6

Den Berichten an den Vertreter des öffentlichen Interesses in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a sind Abschriften der für das Verfahren wesentlichen Unterlagen (Einleitungsverfügungen, Berichte der Untersuchungsführer, Anschuldigungsschriften u. ä.) beizufügen.

## § 7

Durch die Unterrichtung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen wird die weitere Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht berührt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
zugleich als  
Innenminister

(L. S.)

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 688.

790  
780  
785

**Verordnung  
über die Bestimmung von Behörden nach der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 8. September 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683) wird verordnet:

## § 1

Für die Erteilung von Bescheinigungen über das Vorliegen der in § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1970 bezeichneten Voraussetzungen sind die unteren Forstbehörden zuständig.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 689.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.